Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/3020**

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
III A 6 (d) – 3542.1

Bonn, den 14. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rechtliche Auslegung der Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Logemann, Reichmann, Ertl, Sander und Genossen**
– Drucksache V/2961 –

Die Bundesregierung hat mit der Drucksache V/2871 vom 3. Mai 1968 zugegeben, daß sie sich bei der rechtlichen Auslegung der Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, so wie sie zur Frage der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Drittländern als Antworten in den Drucksachen V/2187 vom 18. Oktober 1967 und V/2184 vom 23. Oktober 1967 erfolgt ist, geirrt hat. Sie hat die Auffassung der EWG-Kommission (Anfrage Nummer 250 vom 1. Dezember 1967 und Antwort vom 30. Januar 1968) „mit Interesse zur Kenntnis" genommen.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung,

1. wie es möglich war, daß die Bestimmungen der EWG-Verordnung Nr. 23/62 für Obst und Gemüse rechtlich falsch ausgelegt wurden,
2. ob dieser Vorfall zur Sorge Anlaß geben muß, daß auch bei der Auslegung der EWG-Bestimmungen gemeinsamer Marktorganisationen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse derartige Unsicherheiten zum Schaden der deutschen Landwirtschaft bestehen?

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Die geltenden Bestimmungen lassen durchaus unterschiedliche Auslegungen zu. Die Bundesregierung wird jedoch ihrem zukünftigen Vorgehen auf diesem Gebiet die Auffassung der Kommission zugrunde legen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Zu 2.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß solche schwierigen Auslegungsfragen einen ausgesprochenen Ausnahmefall darstellen. Für die deutsche Landwirtschaft sind deshalb Nachteile infolge ähnlicher Auslegungsschwierigkeiten bei der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht zu befürchten. Auch im vorliegenden Fall sind für die deutsche Landwirtschaft keine Nachteile entstanden, weil die Entscheidungen der Bundesregierung während der Apfelkrise im Herbst 1967, wie sie bereits erklärt hat, in erster Linie auf marktwirtschaftlichen und nicht auf juristischen Erwägungen beruhten.

Hermann Höcherl